

Beschlussvorlage

Vorl.Nr.: 32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Feuerwehr und Bevölkerungsschutz
V/2021/0481

Datum: 24.11.2021

Gremium	Sitzung am		
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2021	öffentlich	Entscheidung
Rat	15.12.2021	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Meckenheim, den vorläufigen Entwurf des Brandschutzbedarfsplans zur Kenntnis zu nehmen und die Verwaltung zu beauftragen,

- auf der Grundlage des Entwurfs fristwährend den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 10 Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz -BHKG- bei der Bezirksregierung Köln zu stellen
- einen ergänzenden Maßnahmenplan mit einer verbindlichen Zeitschiene zur Verbesserung der Tagesverfügbarkeit/des Zielerreichungsgrades zu erstellen
- die für die Umsetzung der im Brandschutzbedarfsplan enthaltenen Maßnahmen erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsplanaufstellungen anzumelden
- und dem HFA regelmäßig über den Fortgang des Genehmigungsverfahrens zu berichten.

Begründung

Gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) haben Gemeinden unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben. Der aktuelle Brandschutzbedarfsplan wurde am 21.09.2016 durch den Rat der Stadt Meckenheim beschlossen und steht nunmehr zur Fortschreibung an. Der Brandschutzbedarfsplan ist zudem auch Beurteilungsgrundlage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 10 des BHKG, wonach der Brandschutz und die Hilfeleistung in einer Kommune durch die Freiwillige Feuerwehr sichergestellt werden kann. Die Bezirksregierung Köln ist zuständige Behörde für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 10 BHKG, die die Stadt Meckenheim von der Einrichtung einer hauptamtlichen Feuerwache befreit.

Die Stadt Meckenheim hat das Forschungs- und Planungsbüro Forplan mit der Begleitung der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans beauftragt. Ziel des Brandschutzbedarfsplanes ist die Darstellung des Zielerreichungsgrades und der hierfür erforderlichen sachlichen und personellen Ausstattung. Im vorliegenden Entwurf wird die gute Ausstattung der Feuerwehr dargelegt und für die Weiterentwicklung werden diverse notwendige, vor allem bauliche Maßnahmen und Verbesserungen aufgeführt.

Im Rahmen der Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes zeigte sich jedoch, dass die identifizierten baulichen Maßnahmen und Beschaffungen nicht ausreichen, da es unter den aktuell gegebenen Prämissen tagsüber zu Defiziten der notwendigen Zielerreichungsgrade bei zeitkritischen Einsätzen kommt. Ursächlich hierfür ist insbesondere, dass tagsüber nur eine begrenzte Anzahl an Einsatzkräften vor Ort in Meckenheim verfügbar ist, da deren Arbeitsstellen außerhalb des Stadtgebietes liegen.

Die Datenlage wurde daraufhin von Seiten der Verwaltung gemeinsam mit dem Kreisbrandmeister in der Funktion als Fachaufsicht und der Bezirksregierung Köln als Genehmigungsbehörde im Vorfeld erörtert. Die Bezirksregierung signalisierte hierbei, dass ohne die umgehende Einleitung weiterer organisatorischer und personeller Maßnahmen die Ausnahmegenehmigung derzeit nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Die Verwaltung hatte zuvor bereits einen Maßnahmenkatalog erarbeitet, der unter anderem folgende Punkte enthielt:

- Einstellen eines weiteren Gerätewartes bzw. einer weiteren Gerätewartin für die Feuerwehr
- Prüfung der Einrichtung einer Stelle „Brandschutztechnikerin bzw. -techniker“ für den vorbeugenden Brandschutz
- Einführung eines App-Alarmierungssystems für die Wehr
- Diverse Werbemaßnahmen zur Gewinnung weiterer Einsatzkräfte, die sich tagsüber in Meckenheim aufhalten.

Da diese Maßnahmen aus Sicht der Fachbehörden noch nicht ausreichen, um einen akzeptablen Zielerreichungsgrad zu realisieren, wurden weitere Maßnahmen herausgearbeitet, deren Umsetzung zwingend geprüft werden müssen. So wurde dringend gebeten, die Stationierung eines Einsatzfahrzeuges am Rathaus zu prüfen, um mit bei der Stadt arbeitenden Feuerwehrmitgliedern kürzere Hilfsfristen in Teilen des Stadtgebietes erzielen zu können.

Eine Hilfsfristverkürzung in Merl wäre auch dadurch zu erreichen, dass das Feuerwehrgerätehaus unmittelbar über die L 158 (Gudenauer Allee) erschlossen wird. Hierzu sollten ebenfalls kurzfristig Prüfungen eingeleitet werden.

Die Verwaltung gibt den vorläufigen Entwurf des Brandschutzbedarfsplans dem Rat als Informationsgrundlage zunächst zur Kenntnis und wird in enger Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister und der Bezirksregierung Köln ein erweitertes Konzept erstellen und mit einem engmaschigen Controlling den Erfolg der eingeleiteten Maßnahmen verfolgen.

Noch vor Ablauf dieses Jahres wird die Verwaltung den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 10 BHKG auf der Grundlage des Entwurfs stellen und somit das Genehmigungsverfahren anstoßen.

Das Verfahren wird von Seiten der Bezirksregierung vorübergehend ruhend gestellt werden. Das bedeutet, dass der Stadt Meckenheim zunächst Zeit eingeräumt wird, weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Tagesverfügbarkeit und der Erreichung der Hilfsfristen umzusetzen. Gemeinsames Ziel dieses Vorgehens ist, den Brandschutz in der Stadt Meckenheim auch tagsüber ohne die Einrichtung einer Wache mit hauptamtlichen Einsatzkräften hinreichend sicherzustellen.

In der Sitzung wird ein Vertreter des Büros Forplan anwesend sein und einen Überblick über den Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes und die erforderlichen Maßnahmen geben.

Der Entwurf des Brandschutzbedarfsplans ist im Ratsinformationssystem hinterlegt.

Meckenheim, den 24.11.2021

Bettina Wilms
Leiterin

Hans-Dieter Wirtz
Erster Beigeordneter

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen